

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

im Rahmen der

**Organisation und Durchführung der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern  
für den Rettungswachenbereich Kreis Unna**

auf der Grundlage von

§ 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) v. 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), SGV. NRW. 215, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes v. 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

in Verbindung mit

§ 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), SGV. NRW. 202, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. kommunalrechtlicher u. weiterer Vorschriften v. 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)

Der

**Kreis Unna**

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

vertreten durch den Landrat Mario Löhr

-nachstehend „der Kreis“ genannt-

und

**Kreisstadt Unna**

Rathausplatz 1

59423 Unna

vertreten durch den Bürgermeister Dirk Wigant

-nachstehend „die Kreisstadt“ genannt-

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Präambel</b> .....	3
<b>2. Laufzeit und Kündigung</b> .....	3
<b>3. Verantwortlichkeit</b> .....	3
<b>4. Praxisanleitung</b> .....	3
<b>5. Finanzierung</b> .....	3
<b>5.1 Praxisanleitung Kosten</b> .....	3
<b>5.2 Sachkosten</b> .....	3
<b>6. Kontrollrechte / Personalhoheit</b> .....	4
<b>7. Abrechnung</b> .....	4
<b>8. Haftung</b> .....	4
<b>9. Datenschutz</b> .....	4
<b>10. Schlussbestimmungen</b> .....	4

## **1. Präambel**

Der Kreis übernimmt zum 01.05.2026 erstmalig 8 Notfallsanitäterauszubildende der Firma Reinoldus Rettungsdienst gGmbH. Ab dem Jahr 2027 sollen jährlich Auszubildende gemäß Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes durch den Kreis eingestellt werden. Die Kreisstadt bildet seit Jahren erfolgreich Notfallsanitäter/-innen aus.

Die Vertragsparteien wollen zur Sicherstellung des Ausbildungserfolges in Bezug auf die praktische Ausbildung auf einer Lehrrettungswache zusammenarbeiten.

## **2. Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.05.2026 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann jährlich zum 31.08. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.08.2028, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Parteien sollen bei der Kündigung darauf Rücksicht nehmen, dass die Auszubildenden ihre begonnene Ausbildung auch abschließen können, ggf. sind nach Möglichkeit Übergangsregelungen festzulegen.

## **3. Verantwortlichkeit**

### **Kreisstadt**

Die Kreisstadt stellt die praktische Ausbildung im Betrieb sicher. Dazu gehört u.a. die Organisation der Einsatz- und Ausbildungszeiten und die Bereitstellung qualifizierter Praxisanleiter entsprechend § 2 NotSan-APrV.

### **Kreis Unna**

Der Kreis Unna übernimmt die Finanzierung der Ausbildung (siehe Punkt Finanzierung). Der Kreis trägt die Personalhoheit im Bezug auf die Auszubildenden.

## **4. Praxisanleitung**

Je Auszubildenden wird gem. Rettungsdienstbedarfsplan Kapitel 7.5.2 des Kreises Unna 0,3 Vollzeitäquivalente (VZÄ) praxisleitende Person eingesetzt.

## **5. Finanzierung**

Der Kreis trägt die Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter/-innen gemäß Finanzierungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisstadt werden die Kosten für die Praxisanleitung und für Sachkosten erstattet. Die Ausbildungsvergütungen und Schul- bzw. Klinikkosten werden direkt vom Kreis an die jeweiligen Stellen gezahlt.

### **5.1 Praxisanleitung Kosten**

Die kostenbildenden Merkmale der praxisleitenden Personen für die Notfallsanitäterausbildung setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:

1. Entgelt mit Sozialabgaben unter Berücksichtigung der anzuwendenden Tarifwerke, in Höhe des TVöD EG 9a.
2. Tarifliche Zulagen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Tarifwerke und individuellen Einsatzzeiten pro Jahr.
3. Die Stellenanteile der praxisleitenden Personen ergeben sich aus Punkt 4 des Vertrages. Höhere Stellenanteile sind nicht erstattungsfähig.

### **5.2 Sachkosten**

Die Kreisstadt hält die für die Ausbildung erforderlichen Gegenstände, die sich aus dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter (NotSanG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen Teil 1 und Teil 2 ergeben, vor. Der Kreis zahlt hierfür ein jährliches Nutzungsentgelt i. H. v. 10.000,00 € an die Kreisstadt. Das jeweilige jährliche Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 01.09.2027 um jährlich 5 %. Falls das Nutzungsentgelt nicht ausreichend sein sollte,

ist die Kreisstadt berechtigt, das Nutzungsentgelt anzupassen. Die Anpassung ist zu begründen. Ferner hat die Kreisstadt das Benehmen mit dem Kreis herzustellen.

#### **6. Kontrollrechte / Personalhoheit**

Der Kreis ist berechtigt, regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen umfassen die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sowie der Qualität der praktischen Ausbildung. Die Kontrollen können nach vorheriger, auch telefonischer Ankündigung mit einer in der Regel 2 Tages-Frist durchgeführt werden. Der Zeitpunkt und der Umfang der Kontrollen richten sich nach den Erfordernissen der Überprüfung. Die Kreisstadt verpflichtet sich, die Durchführungen der Kontrollen (u.a. Befragung der Praxisanleitenden und Auszubildenden) zu ermöglichen. Die Kontrollen werden schriftlich dokumentiert und beiden Parteien zur Verfügung gestellt. Etwaige festgestellte Mängel werden klar benannt und sind kurzfristig abzustellen.

Die Vertragsparteien benennen feste Ansprechpartner für einen regelmäßigen Austausch. Der Kreis ist umgehend bei auftretenden Problemen zu informieren.

#### **7. Abrechnung**

Die Kreisstadt stellt dem Kreis die Kosten der Praxisanleitung und der Sachkosten quartalsweise in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum 15. des Monats.

#### **8. Haftung**

Der Kreis haftet für Schäden, die durch die Auszubildenden verursacht werden, im Rahmen der Amtshaftung.

#### **9. Datenschutz**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Organisation und Durchführung der Ausbildung der Notfallsanitäter/innen erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und den weiteren Datenschutzbestimmungen.

Die Notfallsanitäter/innen sind in erforderlichem Maße in die betriebliche Organisation eingebunden. Gemäß § 18 DSG NWR dürfen personenbezogene Daten der beschäftigten Notfallsanitäter/innen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Durchführung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht oder die oder der Beschäftigte eingewilligt hat.

Die Vertragsparteien erfüllen gegenüber den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in üblicher Weise die datenschutzrechtlichen Informationspflichten sowie die Betroffenenrechte. Es werden nur Notfallsanitäter/innen eingesetzt, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit vertraut gemacht wurden.

#### **10. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag enthält sämtliche Abreden der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt.

Dies gilt auch für planwidrige Regelungslücken dieses Vertrages.

Für den Kreis Unna

Für die Kreisstadt Unna

Unna, den

Unna, den

-----  
Mario Löhr  
(Landrat)

-----  
Dirk Wigant  
(Bürgermeister)

ENTWURF